

## **Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geschichte im Jahr 2024**

Auf der Grundlage der OAPVO bzw. APVO-EW sowie der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Geschichte“ (EPA) und der Fachanforderungen werden die folgenden Regelungen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Geschichte getroffen.

### **1. Anforderungsniveaus**

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Im Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, im Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

### **2. Aufgabenerstellung**

Die Erstellung der Aufgaben richtet sich nach den Vorgaben der Fachanforderungen (Abschnitt 6.2).

### **3. Aufgabenauswahl**

Der Schulaufsichtsbehörde sind jeweils zwei materialgebundene Aufgabenvorschläge einzureichen. Es wird ein Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung durch die Prüflinge genehmigt.

Prüflinge erhalten eine Prüfungsaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

### **4. Bearbeitungszeit**

In der schriftlichen Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau (Profilfach gemäß OAPVO bzw. Prüfungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gemäß APVO-EW) beträgt die Bearbeitungszeit 300 Minuten.

In der schriftlichen Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß APVO-EW beträgt die Bearbeitungszeit 240 Minuten.

### **5. Hilfsmittel**

Allen Prüflingen steht ein Rechtschreibwörterbuch (Deutsch) zur Verfügung. Zusätzlich kann ein Wörterbuch Herkunftssprache-Deutsch-Herkunftssprache verwendet werden. Fachspezifische Hilfsmittel sind Bestandteil der zu genehmigenden Aufgabenvorschläge.

## 6. Korrektur und Bewertung

Korrektur und Bewertung richten sich nach den Vorgaben der Fachanforderungen (Abschnitt 6.2)

Zur Ermittlung der Gesamtnote sind zwei Verfahren zulässig:

a) Bewertung der einzelnen Teilaufgaben mit Note und Punktwert gemäß §11 Absatz 2 OAPVO; Bildung einer Gesamtnote unter Berücksichtigung der Gewichtung der Teilaufgaben; dabei ist die Gesamtnote nicht streng arithmetisch aus den Noten der Teilaufgaben zu ermitteln, sondern in einer kriterienorientierten Gesamtwürdigung der Prüfungsleistung in Bezug auf die Aufgabenstellung zu bilden.

b) Bewertung auf der Grundlage von Bewertungseinheiten (BE), die einzelnen Teilaufgaben unter Bezug auf die Bewertungskriterien zugeordnet werden. Die Zuweisung der BE muss im genehmigten Erwartungshorizont ausgewiesen sein. Bei der Ermittlung der Gesamtnote und des Punktwerts ist folgende Tabelle zugrunde zu legen. Dabei ist die Bewertung auf die gesamte Prüfungsaufgabe, nicht auf einzelne Teilaufgaben zu beziehen.

Notenpunkte	mind. zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten (in %)
15	95
14	90
13	85
12	80
11	75
10	70
9	65
8	60
7	55
6	50
5	45
4	40
3	33
2	27
1	20
0	0